

Abschlussbericht der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII in der Hansestadt Rostock

**„Fachstandards in den
ambulanten Hilfen zur Erziehung“**

September 2014 bis Oktober 2016

Inhaltsangabe

	[Seite]
Einleitung	2
LQEV Matrix	2
Dokumentation	3
Definition Fachleistungsstunde	4
Auswirkungen	5

Anlagen I

Anlage I-1	kommentierte LQEV Matrix
Anlage I-2	Dokumentation „Arbeitskonzept“
Anlage I-3	Dokumentation „Zielerreichungsbogen“
Anlage I-4	Dokumentation „Abrechnung der Fachleistungsstunde“
Anlage I-5	Die Fachleistungsstunde in Rostock

Anlagen II

Anlage II-1	Beschlussvorlage
Anlage II-2	Beschluss Jugendhilfeausschusses
Anlage II-3	Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII
Anlage II-4	Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII

1. Einleitung

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.05.2014 wurde die Gründung einer zeitweiligen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII¹ auf den Weg gebracht. Die Arbeitsgemeinschaft, welche sich aus 10 Vertretern der Leistungsanbieter im Bereich der Hilfen zur Erziehung und aus 2 Vertretern des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock zusammensetzte, wurde beauftragt, Qualitätsstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung zu formulieren. Ausgangspunkt der Überlegungen war, dass einheitliche Standards für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ebenso beschrieben werden sollten als auch die Definition der Fachleistungsstunde formuliert und das Dokumentationswesen vereinheitlicht werden sollte.

In der konstituierenden Sitzung der AG 78 am 04.09.2014 wurden die Geschäftsordnung und der Arbeitsplan festgelegt. Dieser umfasste die Analyse bestehender Standards in den ambulanten Hilfen in der Hansestadt Rostock, die Recherche bestehender Standards in der Bundesrepublik Deutschland als auch die Klärung der Erwartungen der einzelnen Akteure. Um den Vorgaben des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses gerecht zu werden, einigten sich die Mitglieder der AG 78 auf die Gründung von Unterarbeitsgruppen zu den Themen:

- Matrix der Leistungs-, Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Definition der Fachleistungsstunde
- Dokumentationswesen.

Der jeweilige Arbeitsstand der AG 78 wurde durch die Sprecherinnen der AG zweimal in der Planungsgruppe „HzE“ und im Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorgestellt.

2. LQEV Matrix

Alle ambulanten Leistungen, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII in der Hansestadt Rostock erbracht werden, sollen zukünftig entsprechend der als Anlage beigefügten Matrix beschrieben werden. Die Strukturqualität, die Prozessqualität und die

¹ i.F. AG 78

Ergebnisqualität sind im Leistungsbereich ebenso zu formulieren, wie die Qualitätsentwicklungskriterien.

Wesentliche Maßstäbe der Strukturqualität bilden dabei die Dimension der Zielgruppenbeschreibung als auch die Anforderungen an die Qualifikation und die Größe eines Leistungsanbieters im Rahmen der personellen Ausstattung. Neues Merkmal im Rahmen der Prozessqualität ist, dass in der Eingangsphase der jeweiligen Leistung die Fallübergabe vom öffentlichen Träger an den Leistungsanbieter grundsätzlich persönlich und unter Einbeziehung der Anspruchsberechtigten erfolgt („**Warme Übergabe**“).

Zukünftig müssen die Erfahrungen aus den Einzelfällen und somit aus jeder einzelnen Leistung gesammelt und für nachfolgende sozialpädagogische und gesellschaftliche Prozesse in der Hansestadt Rostock transferiert werden. Daher wird in Abhängigkeit des noch zu entwickelnden Modells des Qualitätsdialoges die Auswertungsphase eine bedeutende Rolle einnehmen.

[Anlage I-1]

3. Dokumentation

Das Dokumentationswesen im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungsdurchführung muss vereinheitlicht und qualifiziert werden. Zukünftig wird eine auf einander bezogene Dokumentation (Hilfeplan → Arbeitskonzept → Zielerreichungsbogen → Fortschreibung Hilfeplan / Beendigung) Partizipation und Transparenz gewährleisten. Die Effektivität und Effizienz im Arbeitsprozess wird gesichert und eine integrierte Wirkungsüberprüfung ermöglicht.

3.1. Arbeitskonzept

- *ersetzt individuellen Entwicklungsplan (IEP)*
- *ist zu erstellen nach 6 bis 8 Wochen (Eingangsphase)*
- *muss zwingend mit den Zielen im Hilfeplan korrespondieren*
- *entsteht in der Zusammenarbeit mit den jungen Menschen / Familien (siehe Seite 3 Arbeitskonzept)*
- *Seite 3 „Unterschrift Leistungsempfänger“: alle an der Konzepterstellung und Konzeptumsetzung beteiligten Familienmitglieder und Akteure aus dem sozialen Umfeld*

3.2. Zielerreichungsbogen

- *ersetzt den Trägerbericht (Zwischen- und Abschlussbericht)*
- *korrespondiert zwingend mit den Zielen im Hilfeplan und Arbeitskonzept*
- *beinhaltet Wirkungsüberprüfung durch alle Beteiligten, siehe Seite 2*

- spätestens 14 Tage vor Fortschreibung des Hilfeplans / Beendigung der Hilfe zu übersenden

3.3. Abrechnung Fachleistungsstunde

- Voraussetzung ist eine einheitliche Dokumentation in der Stundenabrechnung für alle Beteiligten (öffentlicher und freier Träger, Hilfeempfänger)
- Dokumentation erfolgt mit der Monatsabrechnung und dient der Legitimation der Rechnung (sachliche Richtigkeit)
- alle Mitarbeiter in den ambulanten Hilfen sollen die gleichen Parameter dokumentieren
- aus Datenschutzgründen dürfen in Tätigkeitsnachweisen nicht „das was“ aber „das wie“ dokumentiert werden
- Beteiligte soll gestrichen werden, weil keine Relevanz für Abrechnung, da „das **was**“ aus dem Arbeitskonzept und aus der Zielerreichung hervorgeht

[Anlage I-2, Anlage I-3, Anlage I-4]

4. Definition Fachleistungsstunde

Eine Fachleistungsstunde (FLS):

1. ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe,
2. ist eine Berechnungsmethode zur Feststellung der jährlich tatsächlich zur Verfügung stehenden Netto - Jahresarbeitszeit, bezogen auf eine Fachkraft. Es wird zwischen aufgaben-, berufs- und fachspezifischen Minderzeiten (nichtfallbezogene Leistungen) sowie allgemeinen Minderzeiten unterschieden.
3. ist die Zeit, die unmittelbar für fallbezogene und nichtfallbezogene Tätigkeiten aufgewendet werden kann und umfasst 60 min. = 1 Zeitstunde.

Die FLS beinhaltet zudem betriebsnotwendige Aufwendungen eines Fachdienstes/ einer Einrichtung (Personal - und Sachkosten, sonstige Kosten) in Relation der pro Fachkraft in einem Jahr zur Verfügung stehenden tatsächlichen Arbeitsstunden.

Fallbezogene Leistungen sind solche Leistungen, die direkt im Kontakt mit und für den Klienten oder seinem Umfeld erbracht werden oder sich auf andere Weise eindeutig diesem zuordnen lassen.

Nichtfallbezogene Leistungen sind der durchschnittlich, wöchentliche Stundenanteil, der einer Fachkraft zur Sicherung der Qualität der FLS und betrieblicher Anforderungen zur Verfügung steht.

[Anlage I-5]

5. Auswirkungen

Die im Prozess der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII formulierten Standards und die damit im Zusammenhang stehenden Qualitätsdialoge werden Auswirkungen auf die Entwicklung der Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII haben.

Die AG 78 empfiehlt die formulierten Standards allumfänglich zu beschließen und zeitnah zu implementieren.

Im Zuge der Implementierung der Standards müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Leistungsanbietern und im öffentlichen Träger gemeinsam informiert und geschult werden.

Qualitätsstandards sind Voraussetzung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die Qualifizierung der Leistungen erfordert die Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen.